

Die Schlußfolgerung aus den bisherigen Ausführungen kann also nur lauten: *Die Rechtsstellung staatlicher sozialistischer Wirtschaftsorganisationen ergibt sich in jeder Beziehung aus dem Recht des sozialistischen Staates, dem die betreffende Wirtschaftsorganisation angehört.*

Diese Rechtsnorm gehört aber nicht zum Kollisionsrecht der DDR. Zur Feststellung der Maßgeblichkeit der genannten Rechtsordnung bedarf es nicht erst einer auf sie verweisenden Kollisionsnorm; sie ergibt sich vielmehr bereits aus dem Prinzip der Immunität des ausländischen Staates, in dem völkerrechtlich verbindlich das Prinzip der Souveränität zum Ausdruck kommt⁴ * 6. L u n z * hält die Rechtsanwendung auf Grund des Immunitätsprinzips zu Recht nicht für einen Fall kollisionsrechtlicher Verweisung. Es findet hier keine Zurechnung statt, sondern die Zugehörigkeit steht mit der staatlichen Qualität des zu beurteilenden gesellschaftlichen Verhältnisses völkerrechtlich fest. Da die Rechtsstellung der im Außenhandel auftretenden nichtsozialistischen staatlichen Wirtschaftsorganisationen darüber hinaus eine Frage des staatlichen sozialistischen Außenhandelsmonopols ist, folgt die Anwendung des genannten Rechts auch aus der völkerrechtlichen Pflicht zur Anerkennung des Außenhandelsmonopols. Auf die AHU der DDR allerdings wenden wir unser Recht ohnedies an. Völkerrechtliche Prinzipien kommen hier natürlich nicht zur Wirkung.

Die doppelte Ausrichtung nach innen und außen kennzeichnet auch die juristischen Personen aus den nichtsozialistischen Ländern. Ihre interne Regelung macht sie allerdings auch für den kapitalistischen Außenhandel in jeder Beziehung geeignet. An eine Spezialregelung ist also von vornherein nicht zu denken⁵. Wohl aber erfordert das international wirksame Auftreten dieser juristischen Personen die Anwendung eines einzigen Rechts auf ihre gesamte Rechtsstellung. Diese Forderung unterscheidet sich von der gleichen Forderung hinsichtlich sozialistischer Wirtschaftsorganisationen u. a. dadurch, daß ihr nicht selten die internationale Verflechtung des Monopolkapitals, die auch in der Existenz kapitalistischer juristischer Personen in Erscheinung tritt, widerspricht⁷. Kollisionsrechtlich verlangt dieser Umstand die Aufnahme des sog. Gründungsprinzips in unser Recht, d. h. die Beurteilung der Rechtsstellung solcher juristischer Personen nach der Rechtsordnung, die bei ihrer Gründung berücksichtigt wurde. Die Zurechnung orientiert sich hier also nicht auf feste objektive Anknüpfungspunkte, die wegen der internationalen Kapitalverflechtung nicht selten fehlen, sondern auf die vom Parteiwillen bestimmten Organisationsformen⁸ 9. Das muß in unser Recht aufgenommen werden». Unabhängig von dieser Kollisionsregel wird auf staatliche juristische Personen aus nichtsozialistischen Ländern auf Grund des allgemein demokrati-

sehen Immunitätsprinzips stets das Recht des betreffenden Staates angewandt. Da das Gründungsprinzip in allgemeiner Form, also nicht speziell auf private juristische Personen aus nichtsozialistischen Ländern bezogen, fixiert werden muß, würde es zugleich die aus dem Immunitätsprinzip folgende Regel für staatliche juristische Personen festlegen. Insofern hätte es allerdings nur deklaratorische Bedeutung.

Die vorstehend für im Außenhandel tätige juristische Personen gezogenen Schlußfolgerungen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts gelten z. T. in noch höherem Grade auch für die übrigen juristischen Personen. Soweit es sich nicht um eine staatliche Organisation handelt, greift natürlich nicht das Immunitätsprinzip ein, sondern nur die allgemeine Kollisionsnorm.

Im Rahmen der kollisionsrechtlichen Regelung der Stellung der Rechtssubjekte muß auch die Gesetzgebung über die Geschäftsfähigkeit sowie über die Todeserklärung ihren Platz finden. Für die *G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t* kommt wohl nur die prinzipielle Zurechnung mit Hilfe der Anknüpfung an die *lex personalis* (persönliches Recht) in Betracht. Der schnelle Wechsel anderer internationaler Elemente macht diese für die Festlegung des maßgebenden Rechts im allgemeinen ungeeignet, da es sich bei der Geschäftsfähigkeit um eine für das Individuum wichtige, ständig wirkende Eigenschaft handelt. Welche ihrer beiden Hauptformen, das Recht des Wohnsitzes oder das der Staatsangehörigkeit, in unsere Gesetzgebung aufzunehmen ist, bedarf weiterer Diskussionen.

Die so bestimmte Geschäftsfähigkeit gilt sowohl für internationale Wirtschaftsbeziehungen als auch für sonstige Rechtsgeschäfte. Das betrifft allerdings nur Personen aus nichtsozialistischen Ländern, da das Außenhandelsmonopol auf sozialistischer Seite die Teilnahme von Einzelpersonen als Rechtssubjekte am Außenhandel grundsätzlich ausschließt.

Eine Spezialregelung für Individuen aus nichtsozialistischen Ländern ist schlecht denkbar, wohl aber wäre die international weit verbreitete Anwendung des Rechts der DDR auf im Inland abgeschlossene Rechtsgeschäfte kommerzieller Art zu erwägen, was — ähnlich einer Spezialregelung — eine dem Außenhandelsmonopol entsprechende Sicherheit unserer AHU garantierte.

Für Alltagsgeschäfte gelten besondere, noch zu besprechende Regeln.

Der *lex personalis* ist aus ähnlichen Gründen auch die *T o d e s e r k l ä r u n g* unterworfen, die in der UdSSR bislang in der Form des Wohnsitzrechts Anwendung fand¹⁰. Ob auch die Regelung der Zuständigkeit für Todeserklärung in das geplante Gesetz aufzunehmen sein wird, bedarf weiterer Erörterung, ist aber wegen des inneren Zusammenhangs und der besseren Verständlichkeit unseres sozialistischen Rechts anzunehmen. Über die Rechtsfähigkeit von Ausländern und deren Ausübung in der DDR ist noch zu sprechen. Die Regelung der Entmündigung, Vormundschaft usw. gehört in das Internationale Familienrecht, über das in diesem Beitrag schon deshalb nicht gesprochen werden soll, weil ein m. E. durchaus brauchbarer Entwurf dafür bereits vorliegt.

Die Anwendung des Rechts des Lageorts auf sog. dingliche Rechte

Unerläßlicher Bestandteil des Kollisionsrechts der DDR ist eine Norm, in der die Anwendung des Rechts des Lageortes auf sog. dingliche Rechte vorgeschrieben wird. Eine solche Vorschrift ist einerseits notwendig im Hinblick auf Vorgänge und Rechtspositionen im Ausland, insbesondere im nichtsozialistischen Ausland, da

¹⁰ Vgl. L u n z, a. a. O., S. 145.

⁴ Vgl. hierzu Wiemann, „Rechtsstellung der sozialistischen Außenhandelsunternehmen im Verkehr mit den kapitalistischen Ländern“, *Recht im Außenhandel* 1961, Nr. 12.

⁶ L u n z, *Internationales Privatrecht*, Bd. I, Berlin 1961, S. 175.

⁶ Vereinzelt Ausnahmen, wie sie z. B. wohl in der Nichtanerkennung der Unwirksamkeit von ultra-vires-Geschäften anglo-amerikanischer juristischer Personen zum Ausdruck kommen, müssen hier außer acht bleiben.

⁷ Die staatlichen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen dagegen sind materiell nur einem Staat zugeordnet, was ja auch in der Möglichkeit und Notwendigkeit der Anwendung des Immunitätsprinzips zum Ausdruck kommt.

⁸ Eine nähere Begründung findet sich bei Wiemann, „Das Personalstatut der juristischen Personen aus den kapitalistischen Ländern“, im Sammelband „Fragen des Internationalen Privatrechts“, Berlin 1958, S. 123 ff.

⁹ Die Regelung der Rechtsstellung juristischer Personen aus nichtsozialistischen Ländern gehört also nicht in ein evtl. zu schattendes Außenhandelsgesetz, wie früher (Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 77) gesagt wurde. Diese Verminderung des Stoffes der Regelung könnte ein weiteres Argument dafür sein, an Stelle eines Außenhandelsgesetzes nur einen entsprechenden Abschnitt in einem weitgefaßten ZGB zu schaffen.